



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

2 StR 105/09

vom

17. Juni 2009

in der Strafsache

gegen

1.

2.

wegen Totschlags u. a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf den Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers und der Angeklagten am 17. Juni 2009 gemäß § 349 Abs. 1 StPO beschlossen:

Die Revision des Nebenklägers Y. S. wird als unzulässig verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels und die den Angeklagten hierdurch entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Gründe:

1 Die Revision des Nebenklägers ist, wie der Generalbundesanwalt zutreffend dargelegt hat, unzulässig, weil die Revision zwar rechtzeitig eingelegt, aber nicht mit einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift rechtzeitig

begründet worden ist; dies ist entsprechend § 390 Abs. 2 StPO Voraussetzung der Zulässigkeit (BGH NJW 1992, 1398; Meyer-Goßner StPO 51. Aufl. § 401 Rdn. 2).

Rissing-van Saan

Fischer

Roggenbuck

Cierniak

Schmitt